

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 28. Mai 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 112.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1926 ab. — (Nr. 113.) Richtlinien und Muster zu Pachtverträgen. — (Nr. 114.) Warnung vor dem Zuzug Jugendlicher nach Berlin. — (Nr. 115.) Tagung des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland. — (Nr. 116.) Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notizen.

(Nr. 112.) Vorläufige Neuregelung des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die aktiven Geistlichen, Ruhestandsgeistlichen und Pfarrhinterbliebenen mit Wirkung vom 1. April 1926 ab.

Evangelischer Ober-Kirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 12. Mai 1926.

E. D. I. 7458.

Mit Bezug auf den Runderlaß vom 16. Mai 1925 — E. D. I. 7086 — (R. G. u. B.-Bl. S. 101).

In Anpassung an die anderweite Festsetzung des Hundertsatzes des Ortszuschlages (Wohnungsgeldzuschusses) für die preussischen Staatsbeamten gemäß dem Runderlaß des Herrn Finanzministers vom 6. April 1926 (R. G.-Bl. S. 45) sind vom 1. April 1926 ab bis auf weiteres 100 v. H. des Ortszuschlages — § 1 der Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienst Einkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 31. Juli 1923 (R. G. u. B.-Bl. S. 35) — bei der Berechnung der Bezüge des Pfarrerstandes zu Grunde zu legen, mithin:

In den Orten der Ortsklasse	Sonderklasse	A	B	C	D
bei einem Grundgehaltsanfang	ein Betrag von RM				
I. bis zu 4080 RM jährlich 1. Vollbetrag jährlich . . .	960	840	660	540	396
d. h. bis zu 340 RM monatlich 2. Monatsbetrag . .	80	70	55	45	33
II. über 4080 RM jährlich 1. Vollbetrag jährlich	1320	1140	900	720	540
d. h. über 340 RM monatlich 2. Monatsbetrag . .	110	95	75	60	45

Auf die danach anzusetzenden Ortszuschläge (einschl. etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) ist die Dienstwohnung wie bisher mit 100 v. H. des Ortszuschlagsbetrages (zuzüglich etwaigen örtlichen Sonderzuschlages) anzurechnen. Die Vorschrift in § 8 Ziffer 1 Absatz 3 der Grundsätze vom 31. Juli 1923 über Härteaussgleich in Ausnahmefällen bleibt unberührt.

Der Satz von 100 v. H. des Ortszuschlages nach Ortsklasse B ist auch der Berechnung der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse zu Grunde zu legen.

pp.

Für den Präsidenten

gez. D. Dr. Düske.

An das Evangelische Konsistorium in Stettin.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. Mai 1926.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten hiermit zur Kenntnis. Die ersteren ersuchen wir, den in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dem Inhalt dieses Erlasses Mitteilung zu machen.

Die Anweisung der infolge der Neuregelung des Ortszuschlages erforderlich werdenden Mehrbeihilfen, Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse, wird möglichst beschleunigt werden.

Lgb. IX. Nr. 1223.

(Nr. 113.) Richtlinien zur Verpachtung kirchlicher Ländereien.

1. Vor jeder Neuverpachtung ist vom Gemeindefkirchenrat der Ertragswert des Pachtgrundstücks abzuschätzen. Ist dieser erreicht oder überschritten, und liegt dem Abschluß ein von der Behörde genehmigter Mustervertrag zugrunde, so kann in der Regel mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Pachtabschlusses gerechnet werden.

2. In dem Verpachtungstermin sind den Pachtlustigen an der Hand dieser Richtlinien die Verpachtungsbedingungen zu erläutern.

3. Bei Neuverpachtungen ist vor Abschluß des Vertrages festzusetzen, welche Verbesserungen an Gebäuden und Ländereien während der Pachtzeit vorzunehmen sind, nötigenfalls innerhalb welcher Frist.

4. Die Verpachtung ist grundsätzlich öffentlich auszuschreiben und im Wege öffentlichen Ausgebots vorzunehmen. In Einzelfällen kann auf Grund besonderer Verhältnisse von dem öffentlichen Ausgebot mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung abgesehen werden. Auswärtige oder nicht der Gemeinde angehörige Bieter dürfen nicht vom Mitgebot ausgeschlossen werden. Ein Mindestgebot festzusetzen, wird in der Regel zweckmäßig sein.

5. Der Zuschlag ist nicht an das Höchstgebot gebunden.

6. Für die Ausfertigung des Pachtvertrages, der in einem Stück in der Regel dem Pächter ausgehändigt wird, in einem anderen Stück im Pfarrarchiv verbleibt, sind möglichst die gedruckten Musterformulare zu benutzen, und darin notwendige Streichungen und Zusätze deutlich zum Ausdruck zu bringen.

7. Die Pachtdauer richtet sich nach den ortsüblichen Fruchtfolgeperioden. Sie soll bei größeren Pachtungen in der Regel nicht unter 12 und nicht über 18 Jahre betragen, bei kleineren nicht unter 6 und nicht über 12 Jahre. Kavelpacht siehe unten.

8. Der Pachtzins ist in Natur bzw. Naturalwert festzusetzen d. h. in Roggen (auch Hafer und Kartoffeln), oder in Reichsmark auf Grund der Goldmarkbasis. (1 Goldmark = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold.)

9. Die im Pachtvertrage festgesetzten Naturallieferungen, Leistungen und Fuhren, die dem Pfarrstelleninhaber zustehen, bilden die „Sachpacht“ des Pächters und werden auf die Pachtzahlung nach einer Umrechnungstabelle angerechnet. Der Stelleninhaber zahlt den Wert der Sachleistungen gemäß den Richtpreisen an die Pfarrkasse.

10. Als Normalberechnung für die Naturallieferungen sind etwa folgende Mengen einem Zentner Roggen gleichzusetzen: 60 Liter Vollmilch, 240 Liter Magermilch, 5 Pfund Butter, 80 Pfund Weizen, 120 Pfund Hafer bzw. Gemenge, ein Zentner Gerste bzw. Gerstschrot, 75 Pfund Kocherbsen, 5 Zentner Eßkartoffeln, 7 Zentner Futterkartoffeln, 20 Pfund lebend Schwein, 8 Stiegen frische Eier, 8 Zentner Heu, 8 Zentner Häcksel, 10 Zentner Haferstroh, 12 Zentner Winterstroh, 16 Zentner Raff. Wo andere Naturallieferungen üblich sind, werden sie ebenfalls nach dem Roggenzentner berechnet. Bei Berechnung der Lieferungen von Milch und Butter sind die örtlichen Verhältnisse zu beachten unter Zugrundelegung der Preise der nächsten Molkerei. Bei Berechnung der Leistungen und Fuhren ist den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

11. Bei allen Verpachtungen ist als erstes die „Sachpacht“ festzusetzen unter Anpassung an die Lage der Pfarre, Größe des Amtes und Stand der Familie des Pfarrstelleninhabers zwecks Erwerbung einer standesgemäßen Lebenshaltung. Während der Erledigung einer Pfarrstelle zahlt Pächter den Wert der Sachpacht in bar an die Pfarrkasse.

12. Die Umrechnung der Sachleistungen in Roggenwert ist innerhalb der Kirchenkreise möglichst gleichmäßig durchzuführen.

Für die Berechnung der Dungfuhrten gilt: eine vierspännige = zwei zweispännige = vier einspännige.

13. Die Sachpacht ist dem Alleinpächter voll und den Teilpächtern anteilmäßig aufzuerlegen. Kavelpachtungen sind von ihr frei zu lassen. Es soll an Kavelpachtung erst herangegangen werden nach Sicherstellung der Lebenshaltung des Pfarrstelleninhabers durch die Sachpacht.

14. Bei der Pachtbemessung sind Rohrpläne, Wiesen usw. angemessen zu berücksichtigen. Wenn Wiesen und Acker getrennt verpachtet werden, sind auf Wiesen und Weiden möglichst nur Milch- bzw. Butterlieferungen zu legen.

15. Der Morgenwert des Inventars ist nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen.

16. Eine etwaige Drainierung des Ackers ist bei einer Neuverpachtung in Erwägung zu ziehen. Mit dem Pächter ist darüber ein besonderer Vertrag abzuschließen.

17. Wo bei Großpachtungen am Ort keine Unterbringungsmöglichkeit für Handwerker, die für die Kirchengemeinde zu arbeiten haben, vorhanden ist, ist der Pächter (§ 7 des Musterentwurfs I) zu verpflichten, sie gegen Entgelt zu verpflegen und unterzubringen, auch wenn sie an kirchlichen Gebäuden arbeiten, die ihm nicht verpachtet sind.

18. Es wird den Kirchengemeinden dringend empfohlen, in ihrem eigenen Interesse überall kirchliche Baukasten zu gründen und einen Hundertsatz der Kirchensteuern jährlich zur etwaigen Deckung der auf die Eingepfarrten entfallenden Baukosten dazu zurückzulegen.

19. Wird Jagd oder Fischerei mitverpachtet, so ist der Vertrag entsprechend zu ergänzen.

Die auf das Pachtstück entfallende Jagdpacht gehört in jedem Falle dem Verpächter.

20. Zuteilung von Arbeiterstunden und Frauentagen richten sich nach den örtlichen Verhältnissen, und kommen im allgemeinen nur bei reinen Gutsgemeinden in Frage, wo sonst keine Arbeitskräfte zu haben sind.

21. In jedem Falle ist für den Pfarrstelleninhaber ein ausreichendes Reservat bereitzustellen, dessen Größe sich nach den örtlichen Verhältnissen richtet.

22. Bei Bedienung vakanter Pfarren durch den Pfarrstelleninhaber ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Pächter die erforderlichen Fuhrten zu leisten verpflichtet wird. Wenn er darüber hinaus leistet, erhält er die Vergütung von der bedienten Gemeinde nach den amtlichen Kilometer- sätzen bezahlt.

23. Zur Aufrechterhaltung seiner Wirtschaft kann dem Pächter in Ausnahmefällen unbeschadet des gesetzlichen Vorzugsrechts des Verpächters gestattet werden, sein Inventar bis höchstens zur Hälfte zu beleihen.

24. Für Teilpachtungen ist noch folgendes zu beachten:

a) Lieferungen, Leistungen und Fuhrten müssen sich nach Größe und Art des Pachtstückes richten;

b) wo Gärten und Obstbäume verpachtet werden, erfolgt dies nach besonderen Festsetzungen.

25. Für Kavelpachtungen wird folgendes vorgeschlagen:

a) als Kavel- oder Kleinpachtung gelten Stücke bis zu höchstens 25 Ar;

b) die Verpachtung erfolgt auf ein Jahr von Michaeli zu Michaeli;

c) die volle Jahrespacht ist bei Zuschlagserteilung zu bezahlen;

d) wird der Vertrag nicht ein Vierteljahr vor Ablauf schriftlich gekündigt, so gilt er als auf ein weiteres Jahr verlängert. Die Pacht ist in diesem Falle bis zum 1. September zu bezahlen für das kommende Jahr;

e) Pächter ist zu ordnungsmäßiger Düngung verpflichtet, sonst wird er bei Neuverpachtungen nicht berücksichtigt. Von jeder beabsichtigten Düngung ist kurz vor der Ausführung dem Verpächter Anzeige zu machen. Sonst gilt sie als nicht ausgeführt.

Die auf dem Grundstücke haftenden Steuern und Lasten trägt der Pächter.

Mustervertrag I für kirchliche Großpachtungen.

Pachtvertrag

über die Ländereien der Pfarre (Kirche) zu Kreis

Vertragsschließende:

Zwischen dem Gemeinde-Kirchenrate (Pfarrer) zu als
Verpächter einerseits, und dem als Pächter andererseits, ist unter
Vorbehalt der Zustimmung des Patronates und der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums zu
Stettin, nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden:

§ 1.

Pachtgut und Pachtdauer.

Der Gemeinde-Kirchenrat (Pfarrer) zu verpachtet an Herrn
das der Pfarre (Kirche) zu gehörige, in der Feldmark von be-
legene Grundstück mit folgenden zum Pachtgut gehörigen Gebäuden
unter Ausschluß des in § 2 erwähnten Vorbehalts im Flächeninhalte von ha in Bausch und
Bogen, mithin ohne Gewährleistung weder für die Größe noch für die Beschaffenheit und Ertrags-
fähigkeit des Grundstücks auf Jahre von 19... bis dahin 19... Die Haftung des
Verpächters für Mängel und Rechte Dritter im Sinne der §§ 537—539 und 541 des B. G. B. ist
ausgeschlossen.

§ 2.

A. Vorbehalte.

Von der Verpachtung sind ausgeschlossen:

1. das Pfarrhaus nebst Pfarrgarten;
2. Wirtschaftsgebäude und Stallräume usw.;
3. der Pfarrhof nebst Einfahrt mit sämtlichen darauf stehenden Bäumen; doch hat der
Pächter das Nutzungsrecht von Weg und Platz zu Wirtschaftszwecken;
4. das Torfmoor, Waldungen, mit Holz bestandene Brüche usw. sowie Nutzholz irgend-
welcher Art;
5. das Landreservat.

B. Jagd und Fischerei.

(Die Ausübung der Jagd und Fischerei ist dem Pächter nicht gestattet; er hat sich den Betrieb
derselben durch einen vom Verpächter Bevollmächtigten gefallen zu lassen.) Auf Ersatz von Wild-
schaden irgendwelcher Art darf der Pächter dem Grundherrn gegenüber keinen Anspruch erheben.

C. Industrielle Ausnutzung.

Sollte Verpächter eine industrielle oder andere als landwirtschaftliche Ausnutzung etwaiger
Bodenschätze beabsichtigen, so hat Pächter das betreffende Gelände zur Verfügung zu stellen nebst dahin
führenden Wegen und erhält für die entnommene Fläche einen Pachtzuschlag, der durch die kirchliche
Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (K. S. V. bzw. des K. P. A.) unter Aus-
schluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

D. Gemeinnützige Anlagen.

Pächter hat zur Herstellung einer gemeinnützigen Anlage auf dem Pachtgute das dazu er-
forderliche Gelände jederzeit gegen Pachtzuschlag laut § 2 C herzugeben.

E. Bodenschätze.

Die auf dem Pachtgute vorhandenen Bodenschätze, insbesondere Sand, Kies, Steine, Ton,
Ziegelerde, Kalkstein, Kreide, Kohle usw. dürfen nur für Kirche und Pfarre genutzt werden.

F. Altertümer.

Die auf dem Pachtgute befindlichen Altertümer geschichtlichen und vorgeschichtlichen Charakters
hat Pächter alsbald nach ihrer Auffindung in unverändertem Zustand an den Vorsitzenden des Ge-

meinde = Kirchenrats unentgeltlich abzuliefern. Das Durchforschen des Pachtgutes nach solchen Altertümern ohne ausdrückliche Genehmigung ist verboten. Altertümliche Anlagen geschichtlichen oder landschaftlichen Wertes dürfen weder verkleinert noch sonst irgendwie beschädigt werden.

§ 3.

A. Grenzen und Scheiden.

Pächter hat darauf zu achten, daß die Grenzen und Scheiden des Pachtgutes unverletzt bleiben, und daß dasselbe weder durch Abpflügen noch Verschiebung der Wege und dergleichen verringert noch mit anderen eigenen oder sonst gepachteten Äckern zusammengepflügt wird. Sollte er das Eindringen Fremder nicht abwehren können, so hat er dem Verpächter ungesäumt Anzeige zu machen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, einschließlich Ersatz fehlender Grenzsteine und etwa notwendiger Neuvermessung.

B. Austausch.

Landaustausch mit benachbarten Ländereien zur besseren Regelung behält Verpächter sich vor, ohne daß Pächter eine Entschädigung zu beanspruchen hat.

§ 4.

Inventar.

Pächter hat ein lebendes und totes Inventar in Höhe von Goldmark je Morgen eigenen und Pachtlandes allzeit nachzuweisen und in gutem pflegsamem Zustande zu erhalten.

§ 5.

A. Ackerung.

Pächter erhält das Grundstück zu landwirtschaftlichem Gebrauch und Nutzen und hat es dementsprechend zu benutzen, in landwirtschaftlicher Kultur zu erhalten und zu fördern, sowie innerhalb einer Fruchtfolgeperiode zweimal vollständig und reichlich zu düngen mit wenigstens je vier großen vierspännigen oder acht zweispännigen Fuhren auf 25 Ar.

Dem Pächter ist freie Wirtschaft gestattet, soweit andere §§ dieses Vertrages dem nicht entgegenstehen, und soweit die Bewirtschaftung des Ackers über die Pachtdauer hinaus dadurch nicht beeinflusst wird. (Es kann dem Pächter gestattet werden ausschließlich der beiden letzten Pachtjahre das Pachtgut in die Schläge seiner Wirtschaft einzuordnen.) Die Fruchtfolge und Festlegung der Schlaggrenzen für die letzten zwei Jahre bedarf der Genehmigung durch den Verpächter.

B. Wiesen und Koppeln.

Die Wiesen und Koppeln hat Pächter in vorhandener Größe und gehörigem Stande zu halten, von allem Strauchwerk zu reinigen, eben zu erhalten, jährlich zu einem teil zu düngen und die vorhandenen Stichgräben ordnungsmäßig zu räumen. Er darf die Wiese nicht zur Schafweide, zum Torfstechen oder dergleichen benutzen.

C. Torfmoor.

Den Weg zum Torfmoor und den nötigen Stapelplatz muß Pächter dem Pfarrstelleninhaber bzw. dessen Beauftragten einräumen.

D. Rohrpläne.

Pächter ist zur Nutzung der Rohrpläne und zur Veräußerung des Rohres berechtigt, das ihm nach Lieferung des für die Kirchen- und Pfarrgebäude nötigen Bedarfs verbleibt. (§ 7.) Grünes Rohr darf er ohne Erlaubnis des Verpächters nicht schneiden.

E. Futtermittel.

Pächter darf Heu, Stroh, Häcksel, Gras oder andere Futtermittel und Dünger weder veräußern noch verschenken noch vernichten noch auf irgend eine andere Weise dem Pachtgute entziehen.

F. Wege, Gräben usw.

Die auf dem Pachtgute befindlichen Wege, Gräben, Befriedigungen, Brücken, Stege, Wälle, Dämme und Drainagen sind vom Pächter in ordnungsmäßigen Zustand nötigenfalls zu versehen, darin zu erhalten sowie dereinst zurückzuliefern. Die Wege und Steige dürfen durch Abpflügen

nicht geschmälert werden. Pächter darf dem Zugang oder der Nutzung der Vorbehalte (§ 2) seitens des Pfarrstelleninhabers nebst Angehörigen und Angestellten kein Hindernis in den Weg legen, noch ihnen den Gang zwischen den Feldern verwehren. Zur Weginstandhaltung gehört auch das Schneeräumen.

G. Drainage.

Bei Neudrainagen ist mit dem Pächter ein Sondervertrag darüber abzuschließen (Richtlinie 16).

H. Verbesserungen.

Pächter hat sich die Hebung und Verbesserung des Pachtgutes in jeder Form angelegen sein zu lassen. Bei Urbarmachung von Moor-, Sumpf- und Sümländereien ist wegen des Mehrertrages Erhöhung der Pacht während der Pachtzeit nicht zulässig.

§ 6.

A. Pächterhaus.

Pächter ist verbunden, das Pachtgut selbst zu bewirtschaften. Das Pächterhaus ist nur für den Pächter und seine Familie im engeren Sinne bestimmt. Verheiratete Kinder, die nicht in der Landwirtschaft voll beschäftigt sind, zählen nicht zur Familie. Das Mitbewohnen des Hauses durch andere Personen ist ohne besondere Genehmigung, die jederzeit widerrufen werden kann, nicht gestattet.

B. Elektrische Anlage.

Pächter ist verpflichtet, eine elektrische Anlage ausschließlich der Beleuchtungskörper durch eine an den bisherigen Pächter zu entrichtende Abfindungssumme nach unparteiischer Schätzung zu übernehmen, sie zu erhalten und in gutem Zustande dereinst seinem Nachfolger zu übergeben, der verpflichtet wird, ihm die feste Anlage ausschließlich aller Mobilien abzunehmen.

Will Pächter eine elektrische Anlage auf dem Pachtgute vornehmen, so ist Verpächter gehalten, ihm diese zu gestatten, behält sich aber das Recht der Anschlußnahme für die anderen Pfarrgebäude sowie das Aufsichtsrecht über der Bau und den Anlageplan vor.

C. Pfarrhof.

Der Pächter hat dafür zu sorgen, daß nach Stroh-, Heu- und Dungfahren der Pfarrhof nebst Einfahrt sofort gesäubert wird. Für seine wirtschaftlichen Bedürfnisse wird ihm erforderlichenfalls ein bestimmter Teil des Pfarrhofes zugewiesen. Die Dämme vor den Ställen sind sauber zu halten.

D. Brunnenanlage.

Pächter hat das Recht der Mitbenutzung der auf dem Pfarrhofe befindlichen Brunnenanlage. Die zeitgemäße Umarbeitung einer veralteten Brunnenanlage kann dem Pächter auf Antrag gestattet werden. Für den Winter hat er die Pumpen des Pfarrhofes mit Stroh zu umwickeln, von Eis zu reinigen und Sand um sie zu streuen.

E. Garten.

Pächter hat den ihm übergebenen Garten in gutem, pflegsamem und ertragfähigen Zustande zu erhalten. Beim Abzuge hat er ihn nach den Angaben des neuen Pächters zu bestellen oder diesem die Bestellung zu gewähren.

F. Obstbäume.

Die dem Pächter übergebenen Obstbäume werden bei der Zulieferung der Art und Zahl nach festgestellt. Pächter hat dereinst dieselbe Art und Zahl zurückzuliefern und zahlt für jeden fehlenden Baum eine Buße von 5 Zentner Roggen. Er hat die Bäume während der Pachtzeit in gutem, wachsliehen, tragfähigen Zustande zu erhalten und für abgehende Bäume unverzüglich Ersatz zu schaffen. Falls mehr Bäume vorhanden sind als bei der Zulieferung, so wird dem Pächter der Kaufwert erstattet.

G. Kropfbäume.

Pächter hat die Wasserlöcher usw. mit Kropfbäumen zu bepflanzen, von denen er alljährlich ein Fünftel kröpfen darf.

H. Steine.

Alle auf dem Pachtgute vorkommenden Feldsteine hat Pächter zu sammeln und an geeigneter Stelle aufzubewahren und dem Verpächter zum Besten des Pachtgutes zur Verfügung zu stellen.

J. Lustbarkeiten.

Dem Pächter ist es verboten, Teile des Pachtgutes zu Lustbarkeiten, Schießbuden und dergl. Unternehmungen herzugeben oder zu benutzen, sowie Plakate anzubringen oder anbringen zu lassen.

K. Dienstleute.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, daß seine Dienstleute auf dem Pfarrgute und gegen die Familie, Angestellten und Gäste des Pfarrers sich höflich und ordentlich benehmen.

L. Sonntagsarbeit.

Pächter hat an kirchlichen Sonn- und Feiertagen, auch wenn sie nicht staatlich anerkannt sind, jede Arbeit an und auf dem Pfarrgute, auch Schweineschlachten, Wäschetrocknen usw. zu unterlassen. Ausnahmen hiervon gestattet unbeschadet staatlicher Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Pfarrer, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats.

§ 7.

A. Baulichkeiten.

Bei der Unterhaltung und Wiederherstellung der ihm verpachteten kirchlichen Gebäude ist Pächter verpflichtet, die Handwerker gegen Ersatz seiner Unkosten zu beherbergen und zu verpflegen (s. Richtlinie 17). Das zum Decken und Flickern der Dächer erforderliche Rohr oder Stroh hat Pächter gegen Erstattung der Werkkosten für sämtliche Kirchen- und Pfarrgebäude zu liefern. Von den Dächern ist jährlich ein Sechzehntel bei laufendem Unterhalte neu zu decken, und zwar 10 Zoll dick.

B. Ungenehmigte Bauten.

Bauliche Veränderungen, die Pächter ohne Genehmigung vornimmt, hat er auf Verlangen des Verpächters unverzüglich fortzunehmen, und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.

§ 8.

A. Steuern und Lasten.

Pächter trägt ohne Anspruch auf Nachlaß am Pachtzins oder Entschädigung alle vom Pachtgute zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Fuhren, Boten, Einquartierung, Lasten und Abgaben einschließlich der Beiträge zur Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zur Landwirtschaftskammer, Wassergenossenschaft usw., sie mögen bereits auferlegt sein oder neu auferlegt werden, bei Abschluß des Vertrages bekannt sein oder nicht, kurz alle Personal- und Reallasten ohne Unterschied zwischen Friedens- oder Kriegzeiten, wofür er aber auch die für solche Auflagen etwa gewährte Vergütung allein erhält. Werden solche Steuern unmittelbar beim Pächter fällig oder nur durch öffentlichen Aufruf bekannt gemacht, so übernimmt Pächter auch Veranlagung und Abwicklung. Für damit verbundene Wahlberechtigtheiten zu Kammern und Berufsgenossenschaften, Betriebsräte und dergleichen ist ein für alle Mal der Verpächter durch den Pächter ohne Instruktion bevollmächtigt, soweit es die Wahlordnungen zulassen.

B. Unglücksfälle.

Unglücksfälle, Sturm, Mißwuchs, Kriegsschäden usw., von denen Pächter während der Pachtzeit an Saaten, geernteten Feldfrüchten, Inventar oder sonstwie betroffen wird, berechtigen ihn nicht, zu Ansprüchen auf Pächterlaß oder Ersatz, vielmehr verzichtet er ausdrücklich auf jeden Pächterlaß oder Ersatz seitens des Verpächters, mag derselbe einen Grund haben, welchen er wolle, ihm nach den jetzigen Gesetzen zustehen oder durch spätere Gesetze oder Verordnungen eingeräumt werden.

C. Feuer- und Hagelversicherung der Mobilien.

Pächter ist verpflichtet, während der Pachtzeit die Feldfrüchte gegen Hagelschlag und das gesamte Inventar sowie die Ernte gegen Feuergefährdung auf eigene Kosten bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft angemessen versichert zu halten. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hat Verpächter das Recht, die Versicherungen auf Kosten des Pächters, unbeschadet des Kündigungsrechtes.

(§ 16 D), abzuschließen. Ereignen sich nach Einbringung der letzten Ernte Hagelschäden, so erhält der neue Pächter die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigung und vergütet dem Pächter die von diesem gezahlte Prämie. Versicherungspolize und Prämienquittung sind jedes Jahr vorzulegen.

§ 9.

Naturallieferungen.

Der Pächter liefert unentgeltlich während der ganzen Pachtzeit dem Pfarrstelleninhaber ins Haus Naturalien im Werte von Zentner Roggen, die Nachstehendes umfassen:

- a) täglich Liter Vollmilch so, wie sie aus der Kuh kommt, morgens oder abends je nach Wunsch des Pfarrstelleninhabers;
- b) täglich Liter Magermilch;
- c) wöchentlich Pfund frische, wasserfreie Butter in eingewogenen Pfunden, wenn möglich aus der Molkerei;
- d) jährlich Zentner Roggen, Zentner Gerste bzw. Schrot, Zentner Hafer, Zentner Weizen, Zentner Erbsen;
- e) jährlich Zentner gesiebte, abgetrocknete und handverlesene Kartoffeln und Zentner Futterkartoffeln;
- f) jährlich fette Schweine von je Ztr. Lebendgewicht, Gänse, Hasen, Pfund Fische, Stiegen (Mandel) Eier, im Frühjahr zu liefernde gesunde Borgferkel;
- g) Ztr. Heu, Ztr. Stroh, Ztr. Häcksel, Ztr. Raff.

Sämtliche Lieferungen sind in guter, vollwertiger, marktfähiger Ware zu dem vom Pastor gewünschten Zeitpunkte an die von ihm bezeichnete Stelle zu liefern und zwar: das Getreide nach Bedarf, die Kartoffeln zu jedesmal mindestens 5 Zentner, das Schwein zu einem mindestens 3 Monate vorher bekanntgegebenen Termin, spätestens zu Ende März, die Hasen nach Vereinbarung in den verschiedenen Jagdmonaten, die Gänse, Fische und Eier nach jährlich näher festzusetzender Weise.

Wo noch andere Naturallieferungen üblich sind, werden sie dem Pächter auferlegt und auf den Pachtzins angerechnet (§ 12). Die Umrechnung dieser Lieferungen in Roggenwert erfolgt entweder für die Dauer der Pachtzeit oder für . . . Jahre im voraus durch den R. C. B. bzw. R. P. A.

§ 10.

Leistungen.

Pächter leistet während der ganzen Pachtzeit alljährlich unentgeltlich an den Pfarrstelleninhaber zu der von diesem angegebenen Zeit und an den von ihm bestimmten Platz:

- a) die landwirtschaftliche Bestellung des Gartens mit Düngen, Pflügen, Grubbern, Eggen usw., zweimaligem Schneiden und Fortschaffen des Grases und Abfahren des Laubes. Es sind zu liefern . . . Fuhren Dung . . . spännig;
- b) das Düngen, Beackern und Ernten des Reservates, das alljährlich zu einem Drittel gründlich zu düngen ist, worüber der Pastor allein bestimmt;
- c) das Reinigen der Asch- und Müllgrube und der Aborte;
- d) das Schneiden (auf der Kreissäge) und Anfahren des Holzes zum Pfarrhause. Das Sägen muß vor dem 1. April und entsprechend den Anordnungen des Pastors geschehen;
- e) das Abschroten auf eigener Schrotmühle und Anfahren des Kornes zum eigenen Bedarf;
- f) Arbeiterstunden im Frühjahr, wozu fleißige und kräftige Arbeiter zu stellen sind, die den Anweisungen des Pastors oder seines Beauftragten willig Folge zu leisten haben;
- g) Frauentage zur Aufwartung und Wäsche.

Sämtliche oben genannten Leistungen werden dem Pächter mit . . . Zentner Roggen auf den Pachtzins angerechnet (§ 12).

§ 11.

Fuhren.

Pächter leistet während der ganzen Pachtzeit unentgeltlich an den Pfarrstelleninhaber zu der von diesem angegebenen Zeit Fuhren, nämlich:

- a) Wirtschaftsfahren,
 1. Fahren Feuerung (eine vierspännige gleich zwei zweispännigen) vom nächsten Bahnhof, Torfmoor oder Bahnstation. (Die Abholstellen sind im Vertrage zu benennen.)
 2. sonstige Wirtschaftsfahren;
- b) Personenfahren:
 1. Fahren zur sonn- und festtäglichen Bedienung der Gemeinde,
 2. . . . Synodal- und Kränzchenfahren sowie Vertretungs- und sonstige pfarramtlich notwendige Fahren,
 3. Personenfahren für den Pfarrer, seine Familie und seine Gäste.

Pächter hat zu diesen Fahren dem Inhaber der Pfarre ein anständiges, sauberes, mit Knie- oder versehenes Fuhrwerk, also einen Wagen, den der Gemeinde-Kirchenrat als standesgemäß erklärt, anständige, brauchbare, sichere Pferde, sowie einen nüchternen zuverlässigen Knecht, mit dem der Pfarrer zufrieden ist, als Kutscher zu stellen.

Wenn Pächter den Pfarrstelleninhaber mit dessen eigenem Wagen fährt, so hat er diesen ordnungsmäßig zu schmieren und nach jeder Fahrt reinigen und ins Wagenschauer schieben zu lassen.

Als Ganztagsfuhr gilt jede Fuhr, die entweder über die Mittags- oder die Mitternachtsstunde hinausgeht. Die Mittags- und Mitternachtsstunde kann zu diesem Zweck auf 1 Uhr festgesetzt werden.

Alle anderen Fahren, sowie die Fahren zum Bahnhof, Arzt und Hebamme gelten als Halbtagsfahren.

Als Abfahrts- und Ankunftszeiten gelten die, wenn der Wagen vor dem Pfarrhause steht. Bei allen Fahren hat Pächter für die Beföstigung des Kutschers sowie für das Pferdefutter zu sorgen. Der Kutscher hat keinen Anspruch auf Trinkgeld. Die Bestellung des Fuhrwerks soll möglichst am Tage vorher geschehen. In dringenden Fällen ist es sogleich zu stellen. Die Mitbenutzung des Fuhrwerks durch andere Personen oder durch den Pächter ist nur mit Zustimmung des Pastors zulässig. Ebenso wenig darf der Pfarrstelleninhaber Fremde auf dem Fuhrwerk des Pächters mitnehmen. Der Pfarrstelleninhaber ist gehalten, auf Saat- und Erntezeiten möglichst Rücksicht zu nehmen.

Für Personenganztagsfahren mit zwei Pferden und Kutscher werden . . . Pfund Roggen berechnet, mit einem Pferd ohne Kutscher . . . Pfund, mit Kutscher . . . Pfund Roggen. Halbtagsfahren rechnen zum halben Preise.

Bei Wirtschaftsfahren wird die vierspännige Ganztagsfuhr mit . . . Pfund Roggen, die zweispännige mit . . . , die einspännige mit . . . Pfund Roggen berechnet. Halbtagsfahren rechnen zum halben Preise.

Die gesamten Fahren werden also mit . . . Zentner Roggen angerechnet mit Ausnahme der unter b) 1 benannten.

Beansprucht der Pfarrstelleninhaber mehr Fahren, als vertraglich vorgesehen sind, so hat der Pächter solche Fahren zu leisten, doch muß der Pfarrstelleninhaber sie nach dem Roggenfoll mit einem Aufschlage von 50 % vergüten.

§ 12.

Barpacht.

Neben der Sachpacht, d. h. den in den §§ 9, 10, 11 genannten unentgeltlichen Lieferungen, Leistungen und Fahren zahlt der Pächter für den ha . . . Zentner Roggen, im ganzen also . . . Zentner Roggen bzw. . . . Reichsmark (1 Reichsmark = $\frac{1}{2700}$ kg Feingold) an Barpacht. Diese Barpacht wird in vierteljährlichen Raten im voraus am 24. Juni, 24. September, 24. Dezember und 24. März an die vom Gemeinde-Kirchenrat bestimmte Stelle mit jedesmal . . . Zentner Roggen beglichen nach der Berliner Börsendurchschnittsnotiz vom 15. d. Mts. bzw. . . . Reichsmark.

Im Falle einer Geldentwertung kann Verpächter Naturalpacht verlangen.

Die Barpacht wird am Fälligkeitstage durch die . . . Bank oder Kasse zu Lasten des Pächters gezahlt.

Für die im Laufe des Jahres vom Pfarrstelleninhaber nicht beanspruchten Lieferungen, Leistungen und Fahren (§§ 9, 10, 11) zahlt der Pächter an den Pfarrstelleninhaber nach Maßgabe des Roggenfolls den Durchschnittspreis des letzten Vierteljahres.

§ 13.

Sicherheitsleistung.

Beim Zuschlag ist ein Pachtvorschuß in Höhe einer Jahrespacht zu stellen, der auf ein für den Pächter zu sperrendes Sparkassenbuch auf Goldmark-Konto bei der Kasse zu eingezahlt wird. Dies Buch dient dem Verpächter nötigenfalls zur Schadloshaltung. Nach Übergabe der Pachtung wird es dem Pächter zurückgegeben, wenn der Verpächter keine Forderung mehr an den Pächter hat. Der Zinsgenuß steht dem Pächter zu. Bei drohender Inflation ist er selbst für Sicherstellung des Pachtvorschusses verantwortlich und verzichtet in dem Falle ausdrücklich auf jeden Anspruch an den Verpächter. Eine Anrechnung der Pachtzahlung auf diesen Vorschuß ist in keiner Weise statthaft.

Außerdem haftet der Pächter mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zur Sicherheit des Verpächters. Ferner muß Pächter binnen eines Monats nach Abschluß des Vertrages jedenfalls vor der Übergabe die Mitunterschrift seiner Frau zu diesem Vertrage beibringen, wodurch dieselbe als selbstschuldnerischer Bürge in alle seine vertragsmäßigen Verpflichtungen eintritt. Pächter erkennt außerdem das Pfand- bzw. Rückbehaltungsrecht des Verpächters an seinem eingebrachten Mobiliar, seinem lebenden und toten Inventar einschließlich der Saaten, sowie an allen Vorräten von Gutsfrüchten und seinen sonstigen Vermögensstücken an. Pächter darf eine Verschreibung und Verschenkung seines Vermögens und Inventars zu Ungunsten des Verpächters niemals vornehmen. Im Falle eines Konkurses gelten die Ansprüche des Verpächters an den Pächter als bevorrechtigt und müssen vor allen anderen voll befriedigt werden, auch wenn dem Pächter gestattet werden sollte, Teile seines Inventars anderweitig zu verpfänden.

§ 14.

Zu- und Rücklieferung.

Das Pachtgut wird vom Verpächter an einem von diesem zu bestimmenden Tage (zwischen dem 15. und 29. Juni) dem Pächter zugeliefert, und hat Pächter alles so, wie es sich vorfinden wird, vom abziehenden Pächter zu übernehmen und mit diesem abzurechnen. Gegen den Verpächter steht ihm kein Erinnerungsrecht zu. Ebenjowenig darf der Pächter wegen der gegen den abziehenden Pächter geltend gemachten Verschlechterungen irgendwelche Ansprüche gegen den Verpächter herleiten. Leuteloohn trägt bis zum Tage der Übergabe ausschließlich der abziehende Pächter.

Über alle bei der Zulieferung vorhandenen Baulichkeiten, Zäune, Steinmauern, gepflasterte Wege, Brücken, Stege, Einfriedigungen usw. wird bei der Zulieferung oder binnen vier Wochen nachher durch einen vom Verpächter zu ernennenden Sachverständigen eine genaue Beschreibung (Inventur) aufgenommen, die von beiden Teilen unterschrieben wird und bindende Kraft hat. Die Kosten der Beschreibung trägt Pächter.

Sollte wider Erwarten der bisherige Pächter Schwierigkeiten bei der Räumung machen, so sind deswegen keinerlei Ansprüche an den Verpächter zu erheben.

Bei Ablauf der Pachtzeit oder bei vertragsmäßiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Rücklieferung nach Maßgabe von § 5 a. Saaten-, Dünge- und Arbeitsvergütung erfolgt nach ortsüblichen Grundsätzen, desgleichen etwaige Saatenaufsicht. Im Streitfalle entscheidet allein der R. S. B. bzw. der R. P. A. unter Ausschluß des Rechtsweges.

Pächter darf im letzten Pachtjahre die Wiese nicht beweiden lassen, auch nicht das Milchvieh in die Koppel bringen und hat $\frac{3}{4}$ vom frischen Kleeeschlage völlig ungenutzt zurückzuliefern. Das bis zur neuen Ernte erforderliche Streustroh hat er unentgeltlich zu hinterlassen.

Etwasige Verschlechterungen oder durch vertragswidriges Handeln hervorgerufene Schäden hat Pächter sofort zu ersetzen. Verbesserungen und nach eigenem Ermessen aufgeführte Neubauten kann er, wenn nichts anderes darüber vereinbart ist, weder ersetzt verlangen, noch in Anrechnung bringen, sondern hat solche zurückzulassen und wird ersatzpflichtig, wenn er sie zerstört, oder wegschafft. Ein Rückbehaltungsrecht hat Pächter unter keinem Vorwande geltend zu machen.

Karten, Flur- und Inventurregister hat Pächter beim Abzug zurückzugeben.

Wenn bei der Rücklieferung unter dem Vieh des abziehenden Pächters ansteckende Krankheiten herrschen, so trägt der alte Pächter die Kosten für die unter Leitung des Verpächters vorzunehmende Desinfektion bzw. Instandsetzung der Gebäude.

§ 15.

Revisionen.

Dem Verpächter bzw. RSB. oder RPL. steht es frei, das Pachtgut und die Wirtschaftsführung des Pächters, die Gebäude und baulichen Anlagen so oft er will selbst oder durch Vertreter und Sachverständige einer Revision zu unterziehen. Der Pächter ist verpflichtet, an den Revisionen teilzunehmen, jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen, sowie die Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten nachzuweisen. Die bei der Revision sich ergebenden Erinnerungen hat Pächter innerhalb der vom Verpächter angemessen zu bestimmenden Zeit zu erledigen, widrigenfalls Verpächter befugt ist, die angeordneten Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen, wobei diesem keinerlei Einwendungen gegen die Höhe der Kosten zustehen.

Wenn Verpächter zu Ablauf der Pachtzeit anderweitig verpachten will, so hat Pächter den Pachtlustigen die Besichtigung der Feldmark und Gebäude zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16.

A. Afterverpachtung.

Afterverpachtung ist dem Pächter in keiner Form gestattet und hat sofortige Pachtauflösung zur Folge.

B. Abstand.

Abstand nur mit Genehmigung aller Instanzen möglich.

C. Kündigungsrecht des Pächters.

Aus besonders gewichtigen Gründen, deren Tristigkeit der RSB. (RPL.) endgültig feststellt, darf der Pächter den Pachtvertrag unter Einhaltung des Johannitermins ein Jahr vorher jederzeit kündigen.

Sollte Verpächter in irgend einem Punkte den Vertrag nicht erfüllen oder verletzen, so muß Pächter binnen 6 Monaten nach erlangter Kenntnis seine Ansprüche geltend machen und dieserhalb auch Klage auf Ersatz oder Aufhebung des Pachtverhältnisses erheben, widrigenfalls seine Ansprüche damit erloschen sind, und auch im Wege der Einrede nicht geltend gemacht werden dürfen.

D. Tod des Pächters.

Stirbt der Pächter, so tritt § 569 des BGB. in Kraft.

E. Auflösung des Pachtverhältnisses.

Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu sofortiger Räumung des Pachtgutes kündigen, wenn Pächter

- a) die Zahlung des Pachtzinses über den festgesetzten Termin hinaus verzögert,
- b) den Acker vernachlässigt,
- c) rechtskräftig wegen ehrloser Handlungen mit Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird,
- d) entmündigt wird,
- e) mit seinem Vermögen in Konkurs gerät, oder es zur Beschlagnahme von Inventariestücken im Wege der Zwangsvollstreckung kommen läßt,
- f) aus der Evangelischen Kirche altpreussischer Union austritt.

Wird der Vertrag in einem sonstigen Punkte von dem Pächter nicht erfüllt, so ist Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt zu kündigen, daß Pächter mit Ablauf des Wirtschaftsjahres die Pacht aufgeben muß. Doch darf solche Kündigungsfrist nicht kürzer als vier Monate sein.

Bei vorzeitiger, befristeter oder sofortiger Kündigung hat Verpächter das Recht, das Grundstück auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit meistbietend zu verpachten, auch den sich hiernach etwa ergebenden Ausfall an Pachtzins sofort für die ganze Restdauer ersetzt verlangen.

F. Streitfälle.

In allen Streitfällen gilt als Schlichter in erster Instanz der RSB. (RPL.), in zweiter und letzter das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern in Stettin. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17.

A. Wechsel im Pfarramt.

Sollte der Pfarrstelleninhaber im Laufe der Pachtjahre aus dem Pfarramte zu ausscheiden und sein Nachfolger im Einvernehmen mit dem KSB. (KPA.) und dem Gemeindefkirchenrat Änderungen der in den §§ 9, 10, 11 festgesetzten Lieferungen, Leistungen und Fuhren wünschen, so hat Pächter sie ihm zu gewähren unter entsprechender Anrechnung auf den Pachtzins.

B. Gnadenzeit.

Während der Gnadenzeit genießen die zu Gnadenbezügen Berechtigten sämtliche in den §§ 9, 10, 11 dem Pfarrstelleninhaber zustehenden Rechte.

C. Pfarrvakanz.

Für die Dauer der Erledigung einer Pfarrstelle wird der Wert der in den §§ 9, 10, 11 festgelegten Pflichten an die Pfarrkasse bezahlt, sofern und soweit dieselben nicht den Erben des Pfarrstelleninhabers dem Vakanzverwalter oder dem Ruhestandspfarrer von der Behörde zugestellt sind.

§ 18.

Kosten und Stempel.

Die Kosten des Pachtvertrages, der Zu- und Rücklieferung sowie aller Ausfertigungen und Verhandlungen trägt Pächter allein.

Von dem Stempel des Pachtvertrages trägt Pächter die eine Hälfte, während die auf den Verpächter entfallende Hälfte nicht in Ansatz kommt, weil bei Verträgen über kirchliches Vermögen die Pfarre (Kirche) nicht stempelpflichtig ist.

§ 19.

Bindung.

Verpächter und Pächter bleiben bis zur erfolgten Genehmigung des Vertrages seitens des Patronates und der kirchlichen Aufsichtsbehörde an denselben gebunden. Wird die Genehmigung versagt, so ist der Vertrag hinfällig, und der Pächter von den übernommenen Pflichten vollkommen frei. Ein Entschädigungsanspruch steht in solchen Fällen beiden Teilen gegeneinander in keiner Form zu.

Urkundlich ist dieser Pachtvertrag dreifach ausgefertigt, von den beiderseitig Vertragsschließenden durch eigenhändige Unterschrift als zu Recht bestehend anerkannt und vollzogen und mit dem Siegel der Kirche zu bekräftigt worden.

....., amten 19....

Der Gemeindefkirchenrat
als Verpächter:

Der Pächter:

(Siegel.)
Pfarrer, Vorsitzender.

.....
Ältester. Ältester.

Vorstehender Vertrag wird von Patronats wegen genehmigt.

....., amten 19....

(Siegel.)

Vorstehender Vertrag wird vom Kirchenaufsicht wegen genehmigt.

Stettin, amten 19....

(Siegel.)

Das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern.

Mustervertrag II für kirchliche Mittel- oder Teilpachtungen.

Pachtvertrag

über Ländereien der Pfarre (Kirche) zu..... Kreis.....

Vertragschließende.

Zwischen dem Gemeinde-Kirchenrat (Pfarrer) zu..... und Verpächter einerseits und dem..... als Pächter andererseits ist unter Vorbehalt der Zustimmung des Patronates und der Genehmigung des Evangelischen Konsistoriums zu Stettin nachstehender Pachtvertrag geschlossen worden.

§ 1.

Pachtgut und Pachtdauer.

Der Gemeinde-Kirchenrat (Pfarrer) zu..... verpachtet an..... das der Pfarre (Kirche) zu..... gehörige, in der Feldmark..... belegene Grundstück (Acker und Wiese) und folgenden zum Pachtgute gehörenden Gebäuden bzw. Räumen..... im Flächeninhalte von Hektar in Pausch und Bogen ohne Gewähr für die Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Grundstücks auf die Jahre vom 1. 4. (1. 10.) 19.. bis dahin 19... Die Haftung des Verpächters für Mängel und Rechte Dritter im Sinne der §§ 537—539 und 541 des BGB. ist ausgeschlossen.

§ 2.

A. Vorbehalte.

Von der Verpachtung sind ausgeschlossen:

1. an Gebäuden und Räumen.....
2. an Hofteilen.....
3. Torfmoor, Holzbestände, Kies- und Sandgruben, Nutzholz u. dgl.
4. Die Jagd und Fischerei ist dem Pächter nicht gestattet; er hat sich die Ausübung derselben durch einen vom Verpächter Bevollmächtigten gefallen zu lassen. Auf Ersatz von Wildschaden irgendwelcher Art darf Pächter dem Grundherrn gegenüber keinen Anspruch erheben.

B. Anderweitige Ausnutzung.

Für gemeinnützige oder industrielle Anlagen hat Pächter das nötige Gelände herzugeben nebst dahin führenden Wegen und erhält für die entnommene Fläche einen Pachtzuschlag, der durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes (KSB.) bzw. des Kreispachtaussschusses (KPA.) unter Ausschluß des Rechtsweges festgelegt wird.

C. Bodenschätze.

Die auf dem Pachtgute vorhandenen Bodenschätze, insbesondere Sand, Steine, Kies, Ton, Ziegelerde, Kalkstein, Kreide, Kohlen usw. dürfen nur für Kirche und Pfarre genutzt werden.

D. Altertümer.

Auf dem Pachtgute gefundene Altertümer hat Pächter unverzüglich an den Vorstehenden des Gemeinde-Kirchenrats unentgeltlich in unverändertem Zustand abzuliefern. Das Durchsuchen des Pachtgutes nach solchen Altertümern ist verboten. Altertümliche Anlagen geschichtlichen oder landwirtschaftlichen Wertes dürfen weder verkleinert noch sonst irgendwie beschädigt werden.

§ 3.

A. Grenzen und Scheiden.

Pächter hat darauf zu achten, daß die Grenzen und Scheiden des Pachtgutes unverlegt bleiben, und daß dasselbe weder durch Abpflügen noch Verschiebung der Wege pp. verringert noch mit anderen eigenen oder sonst gepachteten Aekern zusammengepflügt wird. Sollte er das Eindringen Fremder nicht abwehren können, so hat er dem Verpächter ungesäumt Anzeige zu machen, widrigenfalls er für allen Schaden haftet, einschließlich Ersatz fehlender Grenzsteine und etwa notwendiger Neuvermessung.

B. Austausch.

Landtausch mit benachbarten Ländereien zur besseren Regelung der Grenze behält Verpächter sich vor, ohne daß Pächter eine Entschädigung zu beanspruchen hat.

§ 4.

Inventar.

Pächter hat ein lebendes und totes Inventar in Höhe von Goldmark je Morgen eigenen und Pachtlandes allzeit nachzuweisen und in gutem pflugsamen Zustande zu erhalten.

§ 5.

A. Ackernutzung.

Pächter erhält das Grundstück zu landwirtschaftlichem Gebrauch und Nutzen und hat es dementsprechend zu benutzen, in landwirtschaftlicher Kultur zu halten und zu fördern, sowie innerhalb einer Fruchtfolgeperiode zweimal vollständig und reichlich zu düngen mit wenigstens je vier großen vier-spännigen Fuhren auf 25 Ar. Von der Ausführung der Düngung ist dem Gemeinde-Kirchenrat noch vor dem Unterpflügen des Dinges Mitteilung zu machen. Andernfalls gilt diese als nicht erfolgt.

B. Wiesen und Koppeln.

Die Wiesen und Koppeln hat Pächter in vorhandener Größe und gehörigem Stande zu erhalten, von allem Strauchwerk zu reinigen, eben zu erhalten, jährlich zu einem Teil zu düngen und die vorhandenen Stichgräben ordnungsmäßig zu räumen. Er darf die Wiese nicht zum Torfstechen oder dergl. benutzen.

C. Torfmoor.

Den Weg zum Torfmoor und den nötigen Stapelplatz muß Pächter dem Pfarrstelleninhaber bzw. dessen Beauftragten unentgeltlich einräumen.

D. Rohrpläne.

Pächter ist zur Nutzung der Rohrpläne und zur Veräußerung des Rohres berechtigt, das ihm nach Lieferung des für die Kirchen- und Pfarrgebäude nötigen Bedarfs verbleibt (§ 7). Grünes Rohr darf er ohne Erlaubnis des Verpächters nicht schneiden.

E. Futtermittel.

Pächter darf Heu, Häcksel, Stroh, Gras oder andere Futtermittel und Dünger weder veräußern noch verschenken noch vernichten noch auf irgend eine andere Weise dem Pachtstück entziehen.

F. Wege und Gräben.

Die auf dem Pachtgute befindlichen und zu ihm führenden Wege, Stege, Brücken, Befriedigungen, Dämme, Wälle, Gräben und Drainagen sind vom Pächter in ordnungsmäßigen Zustand nötigenfalls zu versetzen, darin zu erhalten sowie dereinst zurückzuliefern. Die vorhandenen Gräben sind zweimal jährlich im Frühjahr und Herbst zu reinigen, widrigenfalls der Gemeinde-Kirchenrat es auf Kosten des Pächters vornehmen läßt. Die Wege und Steige dürfen durch Abpflügen nicht geschmälert werden. Pächter darf dem Zugang oder der Nutzung der Vorbehalte (§ 2) seitens des Pfarrstelleninhabers nebst Angehörigen und Angestellten kein Hindernis in den Weg legen, noch ihnen den Gang zwischen den Feldern verwehren. Zur Weginstandhaltung gehört auch das Schneeräumen.

G. Drainage.

Bei Neudrainagen ist mit dem Pächter ein Sondervertrag darüber zu schließen (Richtlinie 16).

H. Verbesserungen.

Pächter hat sich die Hebung und Verbesserung des Pachtstückes in jeder Form angelegen sein zu lassen. Bei Urbarmachung von Moor-, Sumpf- und Odlandereien usw. ist Erhöhung der Pacht während der Pachtzeit wegen des Mehrertrages nicht zulässig.

§ 6.

A. Pfarrhof.

Der Pächter hat dafür zu sorgen, daß nach Stroh-, Heu- und Dungfahren der Pfarrhof nebst Einfahrt sofort gesäubert werden. Für seine wirtschaftlichen Bedürfnisse wird ihm erforderlichenfalls ein bestimmter Teil des Pfarrhofes zugewiesen. Die Dämme vor den Ställen sind sauber zu halten.

B. Brunnenanlage.

Pächter hat das Recht der Mitbenutzung der auf dem Pfarrhofe befindlichen Brunnenanlage. Für den Winter hat er die Pumpen des Pfarrhofes mit Stroh zu umwickeln, von Eis zu reinigen und Sand um sie zu streuen.

C. Kropfbäume.

Pächter hat Wassertöcher pp. mit Kropfbäumen zu bepflanzen, von denen er jährlich ein Fünftel kröpfen darf.

D. Steine.

Alle auf dem Pachtstück vorkommenden Feldsteine hat Pächter zu sammeln und an geeigneter Stelle aufzubewahren. Sie stehen dem Verpächter zum Besten des Pachtgutes zu Verfügung.

E. Luftbarkeiten.

Dem Pächter ist es verboten, Teile des Pachtstückes zu Luftbarkeiten, Schießbuden oder dergl. Unternehmungen herzugeben oder zu benutzen, sowie Plakate anzubringen oder anbringen zu lassen.

F. Dienstkleute.

Der Pächter ist dafür verantwortlich, daß seine Dienstkleute auf dem Pfarrgute und gegen die Familie, Angestellten und Gäste des Pfarrers sich höflich und ordentlich benehmen.

G. Sonntagsarbeit.

Pächter hat an kirchlichen Sonn- und Feiertagen, auch wenn sie nicht staatlich anerkannt sind, jede Arbeit an und auf dem Pachtstücke zu unterlassen. Ausnahmen hiervon gestattet unbeschadet staatlicher Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Pfarrer, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende des Gemeinde-Kirchenrats.

§ 7.

Baulichkeiten.

Das zum Decken und Flicken der Dächer erforderliche Rohr oder Stroh hat Pächter anteilmäßig gegen ortsüblichen Entgelt für sämtliche Pfarrgebäude zu liefern. Von den Dächern ist jährlich ein Sechzehntel bei laufendem Unterhalte neu zu decken, und zwar 10 Zoll dick. Bauliche Veränderungen, die Pächter ohne schriftliche Genehmigung des Gemeinde-Kirchenrats vornimmt, hat er auf Verlangen desselben unverzüglich fortzunehmen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 8.

A. Steuern und Lasten.

Pächter trägt anteilmäßig ohne Anspruch auf Nachlaß an Pachtzins oder Entschädigung alle von dem Pachtgute zu entrichtenden Steuern, Lieferungen, Fuhren, Boten, Cinquatierung, Lasten und Abgaben, einschließlich der Beiträge zur Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zur Landwirtschaftskammer, Wassergenossenschaft usw. Sie mögen bereits auferlegt sein oder neu auferlegt werden, bei Abschluß des Vertrages bekannt sein oder nicht, kurz alle Personal- und Reallasten ohne Unterschied zwischen Friedens- und Kriegszeiten, wofür er aber auch die für solche Auflagen etwa gewährte Vergütung allein erhält. Werden solche Steuern unmittelbar beim Pächter oder nur durch öffentlichen Aufruf bekanntgemacht, so übernimmt der Obmann der Pächter auch die Veranlagung und Abwicklung. Für damit verbundene Wahlberechtigten zu Kammern, Berufsgenossenschaften, Betriebsräten u. dergl. ist ein für allemal der Verpächter durch die Pächter ohne Instruktion bevollmächtigt, soweit es die Wahlordnungen zulassen.

B. Unglücksfälle.

Unglücksfälle, Sturm, Mißwachs, Hagel, Felddiebstähle, Kriegsschäden u. dergl., von denen Pächter während der Pachtzeit an Saaten, geernteten Feldfrüchten, Inventar oder sonstigem betroffen wird, berechtigen ihn nicht zu Ansprüchen auf Pächterlaß oder Ersatz; vielmehr verzichtet er ausdrücklich auf jeden Pächterlaß oder Ersatz seitens des Verpächters.

C. Feuer- und Hagelversicherung der Mobilien.

Pächter ist verpflichtet, das gesamte Inventar sowie die Ernte gegen Feuergefahr und die Feldfrüchte gegen Hagelschlag auf eigene Kosten bei einer deutschen Versicherungsgesellschaft angemessen versichert zu halten und die Versicherungspolizen dem Verpächter alljährlich zur Einsicht vorzulegen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen hat Verpächter das Recht, die Versicherungen auf Kosten des Pächters, unbeschadet des Kündigungsrechtes (§ 16 D), abzuschließen. Treiben sich nach Einbringung der letzten Ernte Hagelschäden, so erhält der neue Pächter die von der Versicherungsgesellschaft zu zahlende Entschädigung und vergütet dem Pächter die von diesem gezahlte Prämie.

§ 9.

Naturallieferungen.

Der Pächter ist zu unentgeltlichen Naturallieferungen an den Pfarrer im Verhältnis zur Größe und Art seines Pachtstückes verpflichtet. Sämtliche Lieferungen erfolgen frei Haus und werden in Roggen umgerechnet nach der vom KSB. bzw. KPM. aufgestellten amtlichen Tabelle und als Pachtzahlung angerechnet:

- a) täglich Liter Vollmilch, sowie sie aus der Kuh kommt, morgens oder abends je nach Wunsch des Pfarrstelleninhabers,
- b) täglich Liter Magermilch,
- c) wöchentlich Pfund frische, wasserfreie Butter in eingewogenen Pfunden, womöglich aus der Molkerei,
- d) jährlich Ztr. Roggen, Ztr. Sommergerste bzw. Schrot, Ztr. Hafer, Ztr. Weizen, Ztr. Erbsen,
- e) jährlich Ztr. gesiebte, abgetrocknete und handverlesene Eßkartoffeln und Ztr. Futterkartoffeln,
- f) jährlich ein fettes Schwein von Ztr. lebend Gewicht, Gänse, Stiegen (Mandel) Eier,
- g) Ztr. Heu, Ztr. Stroh, Ztr. Häcksel, Ztr. Raff.

Sämtliche Lieferungen sind in guter, vollwertiger, marktfähiger Ware zu den vom Pastor gewünschten Zeitpunkte an die von ihm bezeichnete Stelle zu liefern und zwar: das Getreide nach Bedarf, die Kartoffeln zu jedesmal mindestens 5 Ztr., das Schwein zu einem mindestens 3 Monate vorher bekanntgegebenen Termin, spätestens Ende März; die Gänse, Eier, Heu usw. nach Vereinbarung.

Die Umrechnung dieser Lieferungen in Roggenwert erfolgt entweder für die Dauer der Pachtzeit oder Jahre im voraus durch den KSB. bzw. KPM.

§ 10.

Leistungen.

Pächter leistet während der ganzen Pachtzeit alljährlich unentgeltlich an den Pfarrstelleninhaber zu der von diesem angegebenen Zeit und an den von ihm bestimmten Platz:

- a) Fuhren (zweispännig) kurzen Ruh- und Pferdebedung,
- b) die landwirtschaftliche Bestellung des Gartens mit Düngen, Pflügen, Grubbern, Eggen,
- c) das Düngen, Beackern und Ernten des Reservates, das alljährlich zu einem Drittel gründlich zu düngen ist, worüber der Pastor allein bestimmt im Rahmen des Vertrages und der Richtlinien,
- d) das Reinigen der Asch- und Müllgrube und der Aborte,
- e) das Schneiden des Brennholzes auf des Pächters Kreissäge und Anfahren desselben zum Pfarrhause. Das Sägen muß vor dem 1. April geschehen und den Anordnungen des Pastors entsprechen,
- f) das Abschroten auf eigener Schrotmühle und Anfahren des Kornes zum eigenen Bedarf des Pastors.

Sämtliche oben genannten Leistungen werden dem Pächter als Pachtzahlung angerechnet.

§ 11.

Führen.

Pächter leistet während der ganzen Pachtzeit unentgeltlich an den Pfarrstelleninhaber zu der von angegebenen Zeit Führen, nämlich:

a) Wirtschaftsführen:

1. Feuerungsführen (eine zweispännige = zwei einspännigen) vom nächsten Bahnhofs, Forst, Torfmoor oder Kahnstation. Die Abholungen sind folgende:
2. sonstige Wirtschaftsführen.

b) Personenführen:

1. Führen zur sonn- und festtäglichen Bedienung der Gemeinde (für die Pächter Morgen Pachtland frei erhält). Führen bei Nachbarvakanz hat Pächter zu stellen und wird dafür von der bedienten Gemeinde nach den amtlichen Kilometer-sätzen bezahlt.
2. Synodal- und Kränzchenführen sowie Vertretungs- und sonstige pfarramtlich notwendige Führen.
3. Personenführen für den Pfarrer nebst Familie und Gästen.

Pächter hat zu diesen Führen dem Inhaber ein anständiges, sauberes, mit Knieleder versehenes erk, spännig, das der Gemeinde-Kirchenrat als standesgemäß erklärt, sowie einen nüchternen verlässigen Knecht, mit dem der Pfarrer zufrieden ist, als Kutscher zu stellen.

Wenn Pächter den Pfarrer mit dessen eigenem Wagen fährt, so hat er diesen ordnungsmäßig zu reinigen und ins Wagenschauer schieben zu lassen. Als Abfahr- und Abfahrzeit gelten die, wenn der Wagen vor dem Pfarrhause steht. Bei allen Führen hat Pächter für Kostung des Kutschers, sowie für das Pferdefutter zu sorgen. Der Kutscher hat keinerlei Anspruch auf Geld. Die Bestellung des Fuhrwerks soll möglichst am Tage vorher geschehen. In dringenden Fällen ist es sogleich zu stellen. Die Mitbenutzung des Fuhrwerks durch andere Personen oder durch andere ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig. Ebenfalls darf der Pastor Fremde mit dem Fuhrwerk des Pächters mitnehmen. Auch ist er gehalten, auf Saat- und Erntezeit möglichst zu kommen.

Als Ganztagsfuhr gilt jede Fuhr, die entweder über die Mittags- oder Mitternachtsstunde geht. Die Mittags- und Mitternachtsstunde kann zu diesem Zwecke auf 1 Uhr festgesetzt werden. Überdies gelten die, sowie Führen zum Bahnhofs, Arzt und Hebamme gelten als Halbtagsführen.

Für Personenganztagsführen mit zwei Pferden und Kutscher werden Pfund Roggen gerechnet, mit einem Pferd ohne Kutscher Pfund, mit Kutscher Pfund Roggen. Halbtagsführen rechnen zum halben Preise. Bei Wirtschaftsführen wird die zweispännige mit , die einspännige Ganztagsfuhr mit Pfund Roggen berechnet. Halbtagsführen rechnen zum halben Preise.

Die gesamten Führen werden also mit Zentner Roggen angerechnet, mit Ausnahme der . . . , 1 benannten. Statt der Roggenberechnung kann bei sämtlichen Führen ein Ackerstück in Freipacht gegeben werden.

Beansprucht der Pfarrstelleninhaber mehr Führen, als vertraglich vorgesehen sind, so hat Pächter Führen unweigerlich zu leisten, doch muß der Pfarrstelleninhaber sie nach dem Roggenfoll mit Aufschlag von 50 % vergüten.

§ 12.

Barpacht.

Neben der Sachpacht, d. i. den in §§ 9, 10, 11 genannten unentgeltlichen Lieferungen, Führen und Führen zahlt der Pächter für den ha Zentner Roggen, im ganzen also Zentner Roggen Reichsmark an Barpacht. (Reichsmark, 1 RM = $\frac{1}{2790}$ kg Feingold). Barpacht wird in vierteljährlichen Raten (bzw. halbjährlichen) im voraus zum 24. März (24. Juni), 1. September und (24. Dezember) an die vom Gemeinde-Kirchenrat bestimmte Stelle mit jedesmal Zentner Roggen beglichen nach der Berliner Börsendurchschnittsnote vom 15. d. Mts. Reichsmark.

Im Falle einer Geldentwertung kann Verpächter Naturalpacht verlangen.

Die Barpacht wird am Fälligkeitstage durch die Bank oder Kasse zu Lasten des Pächters gezahlt.

Für die im Laufe des Jahres vom Pfarrstelleninhaber nicht beanspruchten Lieferungen, Leistungen und Führen (§§ 9, 10, 11) zahlt der Pächter an den Pfarrstelleninhaber nach Maßgabe des Roggensolls den Durchschnittspreis des letzten Vierteljahres.

§ 13.

Sicherheitsleistung.

Pächter zahlt acht Tage nach erfolgtem Zuschlage zur Sicherheit des Verpächters wegen richtiger Pachtzahlung und Vertragserfüllung eine volle Jahrespacht als Pachtvorschuß auf ein für die Dauer der Pachtzeit für ihn gesperrtes Sparkassenbuch der Kasse zu ein. Dieses Buch dient dem Verpächter nötigenfalls zur Schadloshaltung. Der Zinsgenuß steht dem Pächter zu. Bei drohender Inflation ist er selbst für die Sicherstellung des Pachtvorschusses verantwortlich und verzichtet in dem Falle ausdrücklich auf jeden Anspruch an den Verpächter. Eine Anrechnung der Pachtzahlung auf diesen Vorschuß ist in keiner Form statthast. Vielmehr wird ihm das Sparkassenbuch nach der ordnungsmäßigen Rücklieferung des Pachtstückes wieder ausgehändigt. Außerdem haftet der Pächter mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zur Sicherheit des Verpächters. Im Falle eines Konkurses gelten die Ansprüche des Verpächters an den Pächter als bevorrechtigt und müssen vor allen andern voll befriedigt werden.

§ 14.

Zu- und Rücklieferung.

Das Pachtstück wird dem Pächter an einem vom Verpächter zu bestimmenden Tage zugeliefert und hat Pächter alles so, wie es sich vorfinden wird, vom abziehenden Pächter zu übernehmen und mit diesem abzurechnen. Gegen den Verpächter steht ihm kein Erinnerungsrecht zu. Ebenso wenig darf der Pächter wegen der gegen den bisherigen Pächter geltend gemachten Verschlechterungen irgendwelche Ansprüche gegen den Verpächter herleiten. In Streitfällen entscheidet der KSB. bzw. der KPA. unter Ausschluß des Rechtsweges. Verbesserungen erhält Pächter, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes darüber schriftlich vereinbart ist, weder ersetzt, noch darf er sie in Anrechnung bringen, sondern hat solche zurückzulassen und wird ersatzpflichtig, wenn er sie zerstört oder wegschafft. Ein Rückbehaltungsrecht hat Pächter unter keinem Vorwande geltend zu machen. Etwaige Verschlechterungen oder durch vertragswidriges Handeln hervorgerufene Schäden hat Pächter sofort zu ersetzen.

Bei Ablauf der Pachtzeit oder bei vertragsmäßiger Aufhebung des Vertrages erfolgt die Rücklieferung nach Maßgabe von § 5 a, Saaten-, Düngen- und Arbeitsvergütung erfolgt nach ortsüblichen Grundsätzen, desgl. etwaige Saatenaufsicht. Im Streitfalle entscheidet allein der KSB. unter Ausschluß des Rechtsweges.

Das bis zur neuen Ernte erforderliche Streustroh hat Pächter unentgeltlich zu hinterlassen.

§ 15.

Revisionen.

Dem Verpächter bzw. KSB. (KPA.) steht es frei, das Pachtgut und die Wirtschaftsführung des Pächters, so oft er will, selbst oder durch Vertreter und Sachverständige einer Revision zu unterziehen. Der Pächter ist verpflichtet, an den Revisionen teilzunehmen, jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen, sowie die Erfüllung seiner Pachtverbindlichkeiten nachzuweisen. Die bei der Revision sich ergebenden Erinnerungen hat Pächter innerhalb der vom Verpächter angemessen zu bestimmenden Zeit zu erledigen, widrigenfalls Verpächter befugt ist, die angeordneten Arbeiten auf Kosten des Pächters ausführen zu lassen, wobei diesem keinerlei Einwendungen wegen der Höhe der Kosten zustehen.

Wenn Verpächter bei Ablauf der Pachtzeit anderweitig verpachten will, so hat Pächter den Pachtlustigen die Besichtigung der Feldmark und Gebäude zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16.

A. Afterverpachtung.

Afterverpachtung oder Bewirtschaftung durch andere ist dem Pächter in keiner Form gestattet und hat sofortige Pachtauflösung zur Folge.

B. Abstand.

Abstand ist nur mit Genehmigung aller Instanzen möglich.

C. Tod des Pächters.

Stirbt der Pächter, so tritt § 569 des BGB. in Kraft.

D. Auflösung des Pachtverhältnisses.

Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu sofortiger Räumung des Pachtgutes kündigen, wenn Pächter

- a) die Zahlung des Pachtzinses über den festgesetzten Termin hinaus verzögert,
- b) den Acker vernachlässigt,
- c) rechtskräftig wegen ehreloser Handlungen zu Gefängnis oder Zuchthaus verurteilt wird,
- d) entmündigt wird,
- e) mit seinem Vermögen in Konkurs gerät oder es zur Beschlagnahme von Inventarienflecken im Wege der Zwangsvollstreckung kommen läßt,
- f) aus der Evangelischen Kirche altpreußischer Union austritt,
- g) seinen Wohnort wechselt.

Wird der Vertrag in einem sonstigen Punkte von dem Pächter nicht erfüllt, so ist Verpächter befugt, dem Pächter die Pacht noch vor Ablauf der bedungenen Zeit dergestalt zu kündigen, daß Pächter mit Ablauf des Wirtschaftsjahres die Pacht aufgeben muß. Doch darf solche Kündigungsfrist nicht kürzer als vier Monate sein.

Bei vorzeitiger befristeter oder sofortiger Kündigung hat Verpächter das Recht, das Grundstück auf Gefahr und Kosten des Pächters anderweit meistbietend zu verpachten, auch den sich hiernach etwa ergebenden Ausfall an Pachtzins sofort für die ganze Restdauer ersetzt zu verlangen.

E. Streitfälle.

In allen Streitfällen gilt als Schlichter in erster Instanz der Kreissynodalvorstand (Kreissynodalausschuß), in zweiter und letzter das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu Stettin. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 17.

A. Wechsel im Pfarramte.

Sollte der Pfarrstelleninhaber im Laufe der Pachtjahre aus dem Pfarramte zu ausscheiden und sein Nachfolger im Einvernehmen mit dem KSB. (KPM.) und dem Gemeinde-Kirchenrat Änderungen der in den §§ 9, 10, 11 festgesetzten Lieferungen, Leistungen und Fuhren wünschen, so hat Pächter sie ihm zu gewähren unter entsprechender Anrechnung auf den Pachtzins.

B. Gnadenzeit.

Während der Gnadenzeit genießen die zu Gnadenbezügen Berechtigten sämtliche in den §§ 9, 10, 11 dem Pfarrstelleninhaber zustehenden Rechte.

C. Pfarrvakanz.

Für die Dauer der Erledigung der Pfarrstelle wird der Kornwert der in den §§ 9, 10, 11 festgelegten Pflichten an die Pfarrkasse bezahlt, sofern und soweit dieselben nicht den Erben des Pfarrstelleninhabers oder dem Ruhestandspfarrer oder dem Vakanzverwalter von der Behörde zugebilligt sind.

§ 18.

Kosten und Stempel.

Die Kosten des Pachtvertrages, der Zu- und Rücklieferung, sowie aller Ausfertigungen und Verhandlungen trägt Pächter allein.

Von dem Stempel des Pachtvertrages trägt Pächter die Hälfte.

der Beiträge zur Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, zur Landwirtschaftskammer, Wasserbaugenossenschaft usw., sie mögen bereits auferlegt sein oder neu auferlegt werden, beim Abschlusse des Vertrages bekannt sein oder nicht, ohne Unterschied zwischen Friedens- oder Kriegszeit.

§ 4.

Wird zur Herstellung einer gemeinnützigen Anlage die Abtretung eines Teils des verpachteten Grundstücks erforderlich, so hat Pächter das nötige Gelände herzugeben und nur nach Maßgabe der Größe des abgetretenen Grund und Bodens Anspruch auf Ermäßigung des Pachtgeldes. Diese Ermäßigung wird nach Vernehmung von Sachverständigen durch den Kreissynodalvorstand (Kreissynodalpachtauschuß) mit Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt.

§ 5.

Pächter erhält das Grundstück zum landwirtschaftlichen Gebrauch und Nutzen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Grenzmarken erhalten bleiben und daß das gepachtete Grundstück weder durch Abpflügen verringert, noch mit anderen eigenen oder sonst gepachteten Äckern zusammengepflügt wird.

Die auf dem Pachtgute befindlichen Bodenschätze, insbesondere Sand, Steine, Kies, Ton, Ziegel-erde, Kalksteine, Kreide, Kohle usw. dürfen nur für Kirche und Pfarre genutzt werden. Pächter darf nicht ohne Erlaubnis des Verpächters Änderungen in der wirtschaftlichen Bestimmung des Grundstücks vornehmen, die auf die Art der Bewirtschaftung über die Pachtzeit hinaus von Einfluß sind. Die auf dem Pachtstück gefundenen Altertümer sind in unverändertem Zustande sofort an den Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats abzuliefern. Nach ihnen darf nicht geforscht werden.

§ 6.

Der Pächter ist verpflichtet, das Grundstück in landwirtschaftlicher Kultur zu erhalten und zu fördern, selbst zu bewirtschaften, und insbesondere jährlich mindestens den ~~julien~~ Teil der Pachtfläche in ortsüblicher Weise und nach den in dieser Hinsicht geltenden landwirtschaftlichen Grundätzen zu düngen mit wenigstens je 8 großen zweispännigen oder 16 einspännigen Fuhren auf 25 a. Von der Ausführung der Düngung ist dem Gemeindefkirchenrat noch vor dem Unterpflügen Mitteilung zu machen. Andernfalls gilt diese als nicht erfolgt.

§ 7.

Verbesserungen erhält Pächter, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes darüber schriftlich vereinbart ist, weder ersetzt, noch darf er sie in Anrechnung bringen, sondern hat solche zurückzulassen und wird ersatzpflichtig, wenn er sie zerstört oder wegschafft. Ein Rückerstattungsrecht darf Pächter in keiner Weise geltend machen.

§ 8.

Stirbt der Pächter, so ist der Erbe berechtigt, entweder den Pachtvertrag bis zu Ablauf der Pachtzeit fortzusetzen oder das Pachtverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Pachtjahres zulässig; sie hat spätestens am 1. Werktage des halben Jahres zu erfolgen, mit dessen Ablauf die Pacht endigen soll.

§ 9.

Der Verpächter kann das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Räumung des Pachtgrundstücks kündigen:

- a) wenn der Pächter auch nur für einen Termin mit der Entrichtung des Pachtzinses oder eines Teiles desselben im Verzuge ist,
- b) im Falle des § 553 BGB. Stirbt der Pächter, so ist der Verwalter berechtigt, das Pachtverhältnis zur Einhaltung der gesetzlichen Frist zu kündigen
- c) bei Verletzung der §§ 4—6 des Vertrages.

§ 10.

Pächter ist verpflichtet, die auf dem Pachtlande gebaute Frucht gegen Hagelschlag bei einer der zugelassenen Versicherungsgesellschaften des Inlandes angemessen zu versichern und die Versicherungsurkunde alljährlich dem Verpächter vorzuzeigen.

§ 11.

Zur Sicherstellung des Verpächters auf ein für die Dauer der Pachtzeit für ihn gesperrtes Sparassenbuch der ...Kasse zu..... eine Sicherheit vonbar gezahlt. Verpächter ist berechtigt, sich daraus wegen aller seiner Forderungen aus dem Pachtverhältnisse bezahlt zu machen und nur schuldig, den Überschuß nach der Rückgewähr herauszuzahlen. Die Zinsen stehen dem Pächter zu. Bei drohender Inflation ist er selbst für die Sicherstellung des Pachtvorschusses verantwortlich und verpflichtet ausdrücklich auf jeden Anspruch an den Verpächter.

§ 12.

Alle Kosten der Verpachtung und der vorhergegangenen Ausbietung sowie die Hälfte der Stempelkosten trägt Pächter allein.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Mai 1926.

(Nr. 114.) Warnung vor dem Zuzug Jugendlicher nach Berlin.

Seit Monaten beobachtet die Wohlfahrtsstelle des Polizeipräsidiums zu Berlin einen stark erhöhten Zuzug von Jugendlichen nach Berlin. Sie zählte zugewanderte männliche und weibliche Jugend, die sich selbst ortsfremd und hilfebedürftig in dieser Stelle meldete

1923	1924	1925
4068	5397	5903
m. 3257 w. 811	m. 4461 w. 936	m. 5174 w. 729

begesehen von den Jugendlichen, die von der Polizei in Schutzhaft genommen werden. Im Jahre 1924 wurden von 2011 Schutzhäftlingen allein 842 Nichtberliner in die Heimat befördert.

Die Jugendlichen beiderlei Geschlechts wandern bekanntlich aus dem ganzen Land, besonders aber aus den Provinzen Schlesien, Sachsen und aus dem Rheinlande nach Berlin in der Hoffnung, hier Arbeit oder leichtere und besser bezahlte Arbeit zu finden, verlockt durch trügerische Ankündigungen in den Zeitungen und durch gewissenlose Stellenvermittler, angezogen durch die Vergnügungen der Großstadt. Unbekannt mit den Gefahren, fallen die Mädchen meist der Prostitution anheim, während die männlichen Jugendlichen sich ihren Lebensunterhalt oft durch Begehung von Straftaten zu verschaffen suchen.

Obdachlos und ohne Hilfe muß sich ein Teil von ihnen in den Straßen der Stadt umherirren, weil alle Heime überfüllt und alle Hilfsmöglichkeiten erschöpft sind. Die Herren Geistlichen wollen sich angelegen sein lassen, durch entsprechende Belehrungen von Eltern, Kindern und Erziehungsrechtigten auf diese Gefahren hinzuweisen und vor einem Abwandern der Jugend in die Großstädte zu warnen, wenn dort keine Gewähr für weiteres Fortkommen gegeben ist.

Egb. VI. Nr. 1477.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Mai 1926.

(Nr. 115.) Tagung des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland.

Unter Hinweis auf unseren in unserem Amtsblatt Nr. 8 vom 26. April d. Js. bereits ergangenen Hinweis teilen wir in der Anlage die Festordnung der Tagung des Evangelischen Kirchengesangsvereins für Deutschland am 8.—10. Juni mit und empfehlen aufs wärmste den Besuch dieser Veranstaltung.

Egb. VI. Nr. 1503.

(Nr. 116.) Vereine für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Die evangelischen Pfarrämter und kirchlichen Körperschaften machen wir auf die in unserem Amtsblatt beigefügte Anlage des Vorstandes der Pommerschen Provinzialgruppe des Vereins für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche aufmerksam und empfehlen die Förderung dieses Vereines durch Bewilligung von Mitteln und Einstellung von Jahresbeiträgen in den Voranschlägen der Kirchentassen.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung.

Aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Gemeindefkirchenrat ist für die der Kirchengemeinde geleisteten treuen Dienste Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ausgesprochen worden: Dem Kirchenältesten August Freiberg in Uchtdorf, Kirchenkreis Greifenhagen.

2. Berufen.

- a) Der Hilfsprediger Richnow in Finkenwalde, Kirchenkreis Stettin-Land, zum Pastor daselbst, rückwirkend vom 1. April 1926 ab.
- b) Der Hilfsprediger Biaßow in Swinemünde, Kirchenkreis Usedom, zum Pastor in Tribrow, Kirchenkreis Cammin, zum 1. Mai 1926.
- c) Der Hilfsprediger Boehlke in Züssow, Diözese Greifswald-Land, zum Pastor in Ranzin, Diözese Greifswald-Land, zum 1. Mai 1926.
- d) Der Hilfsprediger Martin in Treptow a. R., Kirchenkreis gleichen Namens, zum Pfarrer in Berlin, Kirchenkreis Freienwalde, zum 16. Mai 1926.
- e) Der Pastor Rahn in Levenhagen, Diözese Greifswald-Land, zum Pastor der 1. Pfarrstelle in Barth, Diözese Barth, zum 16. Mai 1926.
- f) Der Pastor Max Horn in Stettin-Grabow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum ersten Pastor in Neustettin, Kirchenkreis Neustettin, zum 1. Juli anstatt zum 15. Mai 1926 (vgl. auch Kirchl. Amtsbl. 1926. Seite 83).

3. Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle in Wulfsagke, Kirchenkreis Ragebuhr, privaten Patronats, kommt durch Verlegung des bisherigen Stelleninhabers am 1. Juni 1926 zur Erledigung und ist alsdann vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats, sofort wieder zu besetzen.

Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung vorhanden.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Die Alkoholfrage“ Internationale wissenschaftlich-praktische Zeitschrift, herausgegeben im Auftrage der Deutschen Reichshauptstelle gegen den Alkoholismus und der Internationalen Vereinigung gegen den Alkoholismus unter Mitwirkung namhafter Fachleute aller Länder von Professor Dr. med. h. c. J. Gonser und Präsident a. D. Dr. Reinhard Strecker von dem Verlage „Auf der Wacht“, Berlin-Dahlem, 6 Hefte im Jahr, Preis des Heftes 1,25 RM, des Jahrgangs 6 RM.

2. Fr. von der Heydt, „Die Mischehe“, herausgegeben vom Verlage des Evangelischen Bundes, Berlin W 35, Am Karlsbad 5, Preis in Ganzleinen gebunden 8,75 RM. Auf größere Bestellungen beim Verlage unmittelbar gewährt dieser Ermäßigung, die besonderer Vereinbarung unterliegt. Wir weisen die Herren Geistlichen auf die Anschaffung dieses grundlegenden, das Mischproblem nach allen Seiten behandelnden Werkes hin. Gegen die Entnahme der Anschaffungskosten aus den Kirchenkassen ist nichts einzuwenden.

3. D. Genrich, Generalsuperintendent, Königsberg i. Pr.: Liturgischer Gottesdienst zur Feier des 250. Todestages Paul Gerhardt's. Gemeindeheft und Einführung zu demselben. Preis der Einführung 15 P; mit Gottesdienstordnung und Gesängen für die Gemeinde (8 S. kl. 8°) zusammen 40 P; Mengenpreis des Gemeindeheftes: von 50 Stück an je 10 P, 100 je 8 P, 500 je 6 P. Verlag von Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen. (Der Abdruck ist aus der „Monatschrift für Gottesdienst und kirchliche Kunst“ mit Genehmigung des Verlages erfolgt. Weiterer Abdruck des für die Gemeinde bestimmten Teils nicht ohne Genehmigung des Verlages gestattet.)

4. Radtke, Pastor in Dölitz, Kreis Pyritz in Pommern: „Wie schaffen wir Pfarrer uns mit vereinter eigener Kraft ein Eigenheim?“ Erschienen im Selbstverlag des Verfassers. Preis der Broschüre einschließlich Porto 55 P., zahlbar auf sein Postscheckkonto Stettin Nr. 7238. Den Herren Geistlichen empfehlen wir die Beschaffung dieser Broschüre.

Notizen.

1. Beilage

1. Diesem Amtsblatt liegt die Nr. 4 der Zeitschrift: „Die Innere Mission in Pommern“ bei. Indem wir auf unsere Bekanntmachung auf Seite 16 des Amtsblattes für 1925 Bezug nehmen, weisen wir erneut auf diese Zeitschrift hin und empfehlen den Geistlichen und Gemeindefkirchenräten die Anschaffung.

2. Paul Bräusch, Anklam, ehem. Kriegsschule, Versorgungsanwärter, 38 Jahre alt, sucht Stellung als Küster.